

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den 10. Mai 1988

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	38 - GE 9 88
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988 <i>ferstl</i>

In Pointen

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Patentanwaltskammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden
GZ 094501/12-IV/9/88/10 - BMFin

In Sachen der oben bezeichneten Stellungnahme gestattet sich die Österreichische Patentanwaltskammer 22 Ausfertigungen zu überreichen.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:

Holzer

Holzer

Stellungnahme in
22 Ausfertigungen

**ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER**

1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den 9. Mai 1988

An das
Bundesministerium für Finanzen
1015 W i e n

Betrifft: GZ 094501/12-IV/9/88/10
Stellungnahme der Österreichischen Patentanwalts-
kammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabe-
gesetz 1973 geändert werden

Die Österreichische Patentanwaltskammer ist darüber ver-
wundert, daß ihr als Standesvertretung einer von der No-
velle zum Umsatzsteuergesetz betroffenen Gruppe der freien
Berufe der Gesetzesentwurf zur Begutachtung nicht zugestellt
worden ist. Die Patentanwaltskammer möchte zu diesem Entwurf
dennoch wie folgt Stellung nehmen.

Durch die vorgesehene Streichung des § 10 Abs.2 Z.7 sind
sowohl inländische wie ausländische Klienten der österrei-
chischen Patentanwaltschaft betroffen, welche für die Tätig-
keit der in etwa 30 Kanzleien zusammengefaßten 56 österrei-
chischen Patentanwälte von etwa gleich großer Bedeutung sind.

Was die inländischen Mandanten der österreichischen Patent-
anwälte betrifft, so ist zu betonen, daß die Mitglieder der
Patentanwaltskammer vielfach in direktem Wettbewerb mit aus-
ländischen Kollegen, insbesondere aus dem EG-Raum, speziell
aus der BRD stehen. Dieses Wettbewerbsverhältnis wird be-

- 2 -

reits derzeit durch die 10%ige Umsatzsteuer verzerrt. Im Falle der vorgesehenen Anhebung der Umsatzsteuer auf 20% wäre unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen der Patentanwälte in § 9 (1) UStG aufgenommen werden, wie dies im umgekehrten Fall für die Leistungen der deutschen Patentanwälte in § 3a (3) des deutschen UStG vorgesehen ist.

Begründung der Forderung nach Ergänzung des § 9 (1) UStG

Zunächst seien einige typische Auftragsfälle dargestellt, in welchen die österreichischen Patentanwälte in unmittelbarem Wettbewerb insbesondere mit deutschen Patentanwälten stehen, deren ausländische Mandanten umsatzsteuerbefreit sind:

Fall 1:

Ein österreichischer Anwalt betreut ein Forschungsunternehmen in Liechtenstein in patentrechtlichen Fragen. Nach ausführlichen Besprechungen verfaßt er Patentanmeldungen, die er durch seinen amerikanischen Korrespondenzanwalt beim US-Patentamt einreichen läßt. Bemerkt sei, daß die Ausarbeitung einer Anmeldung eine schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit ist, die technische und juristische Vorbildung voraussetzt. Das US-Patentamt akzeptiert die eingereichten Unterlagen entweder wie sie sind oder verlangt Verbesserungen, die der US-Anwalt auf Grund von Instruktionen des österreichischen Patentanwalts vornimmt, welche dieser nach Rückfrage beim Mandanten erteilt.

Soweit die Tätigkeit des österreichischen Patentanwalts im vorliegenden Fall im Dulden der Verwertung seiner Gutachten und sonstigen Schriftsätze besteht, ist der Ort der Leistung wohl das US-Patentamt, wo diese Schriftsätze ihre Wirkung entfalten sollen. Auch körperlich wird sich der österreichische Patentanwalt ab und zu bei seinem Mandanten in Liechtenstein oder im US-Patentamt befinden (für diesen Teilbereich steht die Umsatzsteuerfreiheit außer Streit), typischerweise erfolgt der notwendige Informationsaustausch jedoch schriftlich oder telefonisch vom Schreibtisch des österreichischen Anwalts aus.

- 3 -

Fall 2:

Der amerikanische Korrespondenzanwalt bedankt sich für den Auftrag gemäß Fall 1 bei dem österreichischen Kollegen, der nicht nur österreichischer Patentanwalt, sondern auch "eingetragener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt" ist, durch einen Gegenauftrag. Er schickt dem österreichischen Patentanwalt vorbereitete Anmeldungsunterlagen, die von diesem allenfalls noch übersetzt, jedenfalls aber überprüft und dann direkt in München beim Europäischen Patentamt eingereicht werden. Im Zuge des Verfahrens kann es zu einer Vorsprache beim Prüfer des Europäischen Patentamtes kommen, typischerweise erfolgt jedoch nur ein Schriftwechsel mit ausführlicher rechtlicher und technischer Argumentation und gelegentlich ein Telefonat mit dem europäischen Prüfer in München.

Fall 3:

Das Europäische Patentamt führt das Erteilungsverfahren nach Wahl des Anmelders entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache. In französischer oder englischer Sprache erteilte Patente werden in Österreich unmittelbar wirksam, sofern dem Österreichischen Patentamt eine deutsche Übersetzung vorgelegt wird. Die entsprechende hochspezialisierte Übersetzungstätigkeit macht einen erheblichen Teil der Tätigkeit österreichischer Patentanwaltskanzleien aus; damit sollten unter anderem anlässlich des Beitritts Österreichs zum Europäischen Patentübereinkommen die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf den Berufsstand wesentlich gemildert werden.

In den Fällen 1 und 2 hat der ausländische Auftraggeber die Wahl, ob er sich überhaupt eines österreichischen Patentanwalts bedienen will. Im Fall 3 kann er frei darüber entscheiden, ob er dem österreichischen Patentanwalt eine fertige Übersetzung zur Einreichung schickt oder aber ihn mit der Übersetzungsarbeit betraut.

Hinsichtlich der Fälle 1 und 2 ist die Auffassung zu vertreten, daß schon durch das AbgÄG 1975 ein Entfall der USt beabsichtigt

- 4 -

war, insoferne damals im Zusammenhang mit der Neufassung des § 3 (11) die Beratung auf technischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet primär als Duldungsvorgang interpretiert wurde, der dort zu lokalisieren ist, wo er seine Wirkungen entfaltet. Der für die Praxis entscheidend wichtige Fall Nr. 3 ist jedoch nur durch eine gesetzliche Maßnahme zu sanieren, nämlich dadurch, daß in § 9 UStG eine Bestimmung aufgenommen wird, welche § 3a (3) (4) des deutschen UStG und den analogen Bestimmungen in Großbritannien, Italien etc. entspricht.

Die geplante 20%ige Umsatzsteuer würde zumindest im geschilderten Fall 3 zu einem 20%igen Kostennachteil gegenüber ausländischen Patentanwälten führen, die statt in Salzburg in Freilassing, statt in Feldkirch in St.Gallen oder Lindau sitzen. Die bisherige 10%ige Umsatzsteuer hat bereits zu zahlreichen erbosten Rückfragen und zu einem teilweisen Abwandern der Aufträge in das Ausland geführt. Wird die Umsatzsteuer für derartige Aufträge nicht nur beibehalten, sondern sogar erhöht, entgehen dem Staat zweifellos höhere Einnahmen aus der Einkommensteuer der Patentanwälte und der Lohnsteuer ihrer Mitarbeiter als durch die erhöhte Umsatzsteuer hereinkommen. Außerdem erscheint es sinnlos, einen österreichischen Berufsstand, den man durch den Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen direkt der europäischen Konkurrenz ausgesetzt hat, mit einem 20%igen Kostennachteil zu belasten. Es ist nämlich keinesfalls so, daß die deshalb abgewanderten Klienten nach dem Beitritt Österreichs zur EG und erneuter Änderung der beabsichtigten Bestimmungen automatisch wieder zurückkehren. Der europäische "Markt" wird jetzt verteilt, es wäre deshalb bereits jetzt erforderlich, unter gleichen Bedingungen am Wettbewerb teilnehmen zu können.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß Österreich mit dem freiwilligen Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen eine Vorleistung erbracht hat, die nicht zuletzt von den Patentanwälten zu tragen war. Der Gesetzgeber hat dies

- 5 -

damals erkannt und in einer feierlichen Erklärung aller damals im Parlament vertretenen Parteien unserem Berufsstand Unterstützung bei der Bewältigung jener Probleme zugesagt, welche durch den im gesamtstaatlichen Interesse als notwendig erachteten Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen auftreten würden.

Mit der Forderung nach Ergänzung des § 9 UStG begehren die österreichischen Patentanwälte gar keine solche besondere Förderung, sondern nichts weiter als die Aufhebung einer ungerechtfertigten Diskriminierung im europäischen Wettbewerb, dem der Berufsstand in besonderer Weise ausgesetzt ist.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:



Holzer